# Allerhöchste Befehle und Ukasen Eines Dirigirenden Senats.

---

Nr. 16. Ukas Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat sich Ein Dirigirender Senat vortragen lassen: den Bericht Seiner Kaiserlichen Hoheit, des Dirigirenden des Marine-Ministeriums, d. d. 25. December 1853, Nr. 7760, mit welchem derselbe dem Dirigirenden Senate, behufs der — in Grundlage des § 98 der am 22. Juli 1836 Allerhöchst bestätigten Verordnung wegen Entlassung der Untermilitairs des Marine-Ressorts — seitens desselben zu treffenden Anordnungen, unterlegt: eine Abschrift des am 23. December 1853 an Seine Kaiserliche Hoheit, den Dirigirenden des Marine-Ministeriums, ergangenen Allerhöchsten Befehls wegen Einberufung zum Dienst der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs der Baltischen Flotte, — und das Verzeichniß der Städte und Gouvernements, aus welchen, in Erfüllung genannten Allerhöchsten Befehls, die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs des Marine-Ressorts einberufen werden sollen, wobei in dem Verzeichnisse angegeben ist, an welchen Sammelplätzen die Untermilitairs eintreffen müssen, mit dem Zusatze, daß die auf unbestimmten Urlaub Entlassenen von der Garde-Equipage aus allen den Gouvernements des Reiches, in welchen sie sich gegenwärtig aufhalten, in St. Petersburg versammelt werden müssen. Befohlen: Ueber genannten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, zur allgemeinen Kenntnißnahme und schuldigen Erfüllung dessen, den es angehen mag, an alle Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen Ukasen zu versenden und durch dergleichen die Civil-Gouverneure, Ober-Chefs der Gouvernements und die Herren Minister in Kenntniß zu setzen; dem Heiligen Dirigirenden Synod aber, allen Departements Eines Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen die Nachricht zu communiciren und in der Senats-Zeitung einen Abdruck zu veranstalten.

Betreffend: die Einberufung zum Dienste der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs des Marine-Ressorts, die bei den Baltischen Häfen angeschrieben sind.

Aus dem 1. Departement vom 31. December 1853, Nr. 58,403.

An den Dirigirenden des Marine-Ministeriums.

Da Wir es für nothwendig erachtet haben, die bei den Baltischen Häfen angeschriebenen, auf unbestimmten Urlaub entlassenen, Untermilitairs zum Dienste einzuberufen, so befehlen Wir:

1) Die Einberufung der Untermilitairs sofort nach Empfang dieses Unseres Befehls in den Kreisen zu beginnen und zum 15. März des Jahres 1854 zu beendigen.

2) Die Abfertigung derselben nach den Kriegshäfen, bei welchen sie angeschrieben sind, in genauer Grundlage der, in der von Uns am 22. Juli 1836 bestätigten Verordnung auseinandergesetzten, Regeln über die Entlassung der Untermilitairs des Marine-Ressorts auf unbestimmten Urlaub — zu bewerkstelligen; und

3) Ueber die Verwendung der gegenwärtig zum Dienste einzuberufenden auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs werden Wir Ew. Kaiserlichen Hoheit einen besonderen Befehl ertheilen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät eigener Hand unterzeichnet:

„Nikolai."

23. December 1853,
zu St. Petersburg

Mit dem Original gleichlautend: Dirigirender des Marine-Ministeriums:

„Konstantin."

# Verzeichniß

der Städte und Gouvernements, aus denen die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs des Marine-Ressorts einberufen werden sollen, und die Sammelplätze, nach denen sie geschickt werden müssen.

## Nach Kronstadt.

Aus den Städten: St. Petersburg, Kronstadt.

Aus den Gouvernements: St. Petersburg, Pleskau, Nowgorod, Olonez, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Moskau, Kaluga, Orel, Tula, Räsan, Wladimir, Nischegorod, Archangel, Wologda.

## Nach Reval.

Aus der Stadt: Reval.

Aus den Gouvernements: Ehstland, Livland, Kurland, Kowno, Wilna, Witebsk.

## Nach Sweaborg.

Aus dem Großfürstenthum Finnland.

Unterschrieben: Dirigirender des Marine-Ministeriums:

„Konstantin."

---

Nr. **17.** Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat Ein Dirigirender Senat sich vortragen lassen den am 23. Februar 1853 eingegangenen, Bericht Seiner Kaiserlichen Hoheit, des Dirigirenden des Marine-Ministeriums, daß der Herr und Kaiser die hier nachfolgenden Regeln über den Gebrauch farbiger Feuer, zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Schiffen, zu bestätigen geruht und befohlen habe, daß diese Regeln wie auf der Flotte, so auch auf den Postfahrzeugen, den Fahrzeugen des St. Petersburgschen Yacht-Clubbs und den Kauffahrern zur Erfüllung angenommen werden.

Betreffend: den Gebrauch verschiedenfarbiger Feuer auf Kriegs- und anderen Schiffen

Aus dem 1. Departement vom 4. März 1853, Nr. 13,084.

# Regeln

für den Gebrauch verschiedenfarbiger Feuer auf Kriegsschiffen, Post-Fahrzeugen, Fahrzeugen des St. Petersburgschen Yacht-Clubbs, und Kauffahrern, zur Vermeidung des Zusammenstoßens.

## 1. Für Dampfschiffe.

Alle Dampfer müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, in allen Meeren, Meerbusen, Meerengen, Buchten, Häfen, Porten und Flüssen, und unter welchen Umständen es auch sei, Leuchtfeuer haben in folgender Ordnung:

### A. Auf der Fahrt.

Ein helles Feuer in einer Laterne von weißer Farbe am Topp des Fok-Mastes.

Ein grünes Feuer auf dem rechten Radkasten.

Ein rothes Feuer auf dem linken Radkasten.

1) Das Feuer auf dem Topp des Fokmastes muß in dunkler Nacht bei reiner Atmosphäre in einer Entfernung von wenigstens fünf Meilen zu sehen sein; die Laterne aber muß so eingerichtet sein, daß sie ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht auf 20 Striche des Compasses am Bogen des Horizontes ausstrahlt, d. h. 10 Striche auf jeder Seite des Fahrzeugs, und zwar vom Schiffschnabel bis zwei Striche hinter der Traverse auf jeder Seite.

2) Das grüne Feuer auf dem rechten Radkasten muß in dunkler Nacht, bei reiner Atmosphäre in einer Entfernung von wenigstens 2 Meilen zu sehen sein; die Laterne aber muß nothwendigerweise so eingerichtet sein, daß sie ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht am Bogen des Horizonts auf 10 Striche des Compasses verbreitet, und zwar vom Schiffsschnabel bis zwei Striche hinter der Traverse auf der rechten Seite.

3) Das rothe Feuer auf dem linken Radkasten muß so gestellt werden, daß es sein Licht auf dieselbe Entfernung von der linken Seite ausstrahlt.

4) Die Seitenlaternen müssen von der innern Seite mit Schilden von wenigstens drei Fuß Länge versehen sein, damit ihr Licht nicht anders gesehen werden könne, als in der bestimmten Richtung.

### B. Vor Anker.

Ein helles Feuer in einer Laterne von weißer Farbe.

## 2. Für Segelfahrzeuge.

1) Alle Segelfahrzeuge die im Schlepptau oder unter Segeln gehen, müssen, wenn sie sich einem andern Fahrzeuge nähern, oder wenn dieses Fahrzeug sich ihnen nähert, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles Feuer in einer Laterne von weißer Farbe da ausstellen, wo es am besten von dem sich nähernden Fahrzeuge gesehen werden kann.

2) Alle Segelfahrzeuge, die auf der Rhede oder im Fahrwasser vor Anker liegen, müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles Feuer in einer Laterne von weißer Farbe am Topp des Mastes haben, mit Ausschluß derjenigen Häfen, wo durch die Localgesetze andere Regeln hinsichtlich der Feuer auf Fahrzeugen festgestellt sind.

3) Die Laterne, welche, wenn das Schiff vor Anker liegt aufgezogen ist, muß sowohl auf Dampfschiffen als auch auf Segelfahrzeugen so eingerichtet sein, daß sie rund herum am ganzen Horizonte ein helles und gleichmäßiges Licht entsendet.

## Erläuterung.

Zur größern Deutlichkeit sind hier Beispiele aufgeführt, aus denen man sieht, daß bei jeder Begegnung von Fahrzeugen die Farbe der sichtbaren Feuer auf dem Dampfschiffe sogleich anzeigt, sowol welche Richtung das Schiff nimmt, als auch was jedes der beiden Fahrzeuge zu thun hat um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

### 1. Lage.

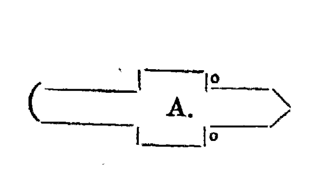


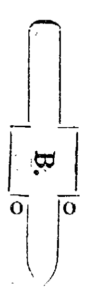

In dieser Lage sieht der Dampfer A. nur das rothe Feuer auf dem Dampfer B., in welcher der drei Lagen dieser Letztere sich auch befinden mag, weil die grüne Laterne vor dem Blick verdeckt ist. Der Dampfer A. folgert daraus, daß der Dampfer B. mit dem Backbort (der linken Seite) ihm zugekehrt ist und folglich ihm vor dem Bugspriet vorübergeht. Wenn die Fahrzeuge also Eins dem Andern so nahe sind, daß sie einen Zusammenstoß befürchten können, so steuert der Dampfer A.

rechts (legt das Ruder links) und geht klar vorbei. Andrerseits sieht der Dampfer B. in jeder der abgebildeten drei Lagen das rothe und grüne Feuer und das weiße Feuer am Topp des Mastes des Dampfers A., welche alle zusammen ein Dreieck bilden, woraus er schließt, daß der Dampfer A. auf ihn zukommt, und manövrirt daher wie seine Lage es erfordert.

Das Feuer am Topp des Mastes ist in jeder Lage zu sehen, so lange das andere Fahrzeug nicht hinter der Traverse bleibt.

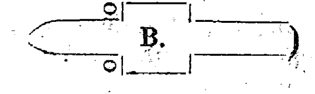
### 2. Lage.

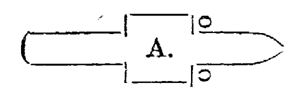



Der Dampfer A. kann, da er nur das grüne Feuer des Dampfers B. sieht, deutlich daraus abnehmen, daß B. ihm vor dem Bugspriet vorübergeht und mit dem Steuerbord (der rechten Seite) ihm zugewendet ist. Andrerseits kann der Dampfer B., da er alle drei Feuer des Dampfers A. sieht, daraus schließen, daß der Dampfer gerade auf ihn zu hält.

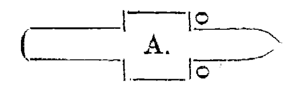
### 3. Lage.

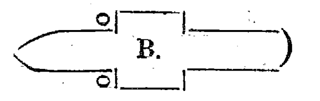



Die Dampfer A. und B. sehen beide nur ihre rothen Feuer, die grünen sind durch die Schilde dem Auge verborgen. Beide Fahrzeuge gehen in dem sie Eins dem Andern die Backbord zuwenden.

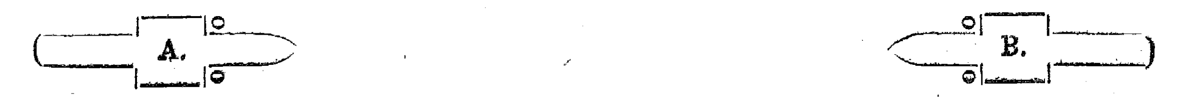
### 4. Lage.




Die Dampfer A. und B. sehen nur ihre grünen Feuer; die rothen sind durch die Schilde verdeckt. Die Fahrzeuge haben einander den Steuerbord zugewendet.

### 5. Lage.



Beide Dampfschiffe sehen zwei farbige Feuer, welche ihnen zeigen, daß sie grade auf einander zu kommen; in solchem Falle müssen beide Fahrzeuge rechts steuern.

Von der Einrichtung der Feuer.

Es ist nothwen ig beson ere Aufmerksamkeit auf die Art der Befestigung der farbigen Feuer zu richten. Sie müssen mit hölzernen Schilden von der innern Seite zu dem Ende versehen sein, damit beide Feuer zu gleicher Zeit nur gerade vom Schiffsschnabel und nicht von einer andern Richtung aus gesehen werden kön en.

Dieser Umstand ist deshalb sehr wichtig, weil ohne diese Schilde (welche zum ersten Male eingeführt werden) keine Stellung der Feuer ein genügendes Mittel darbieten kann um die Richtung des Fahrzeugs anzuzeigen.

Dieses wird vollkommen verständlich bei genauer Betrachtung der obigen Zeichnungen, aus denen man ersieht, daß in welcher Lage auch zwei Fahrzeuge in der Dunkelheit sich einander nähern mögen, die farbigen Feuer sogleich jedem von ihnen die gegenseitige Stellung zeigen, d. h. jedes erkennt im Augenblick, ob das Andere gerade auf dasselbe zukommt oder ihm vor dem Bugspriet vorbeigeht und mit welchem Bord es ihm zugewendet ist.

Diese Anweisung genügt vollkommen, damit die Fahrzeuge in der dunkelsten Nacht ebenso leicht einander ausweichen können, wie beim Tageslichte, und nur der Mangel einer solchen Anweisung ist die Ursache vieler Unglücksfälle gewesen.

Es steht Jedem frei die Art Laternen zu gebrauchen, die am geeignetsten befunden wird, nur müssen die obigen Bedingungen genau beobachtet werden und die Laternen vollständig dem beabsichtigten Zwecke entsprechen.

---

Nr. **18.** Ukas Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: der Herr und Kaiser hat auf den Beschluß des Comités der Herren Minister gemäß der Vorstellung des Herrn Finanz-Ministers am 12. Mai d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: 1) die Versendung von Thran und Fischfett aus dem St. Petersburgischen Hafen ins Ausland ohne Wrake, nach gegenseitiger Uebereinkunft des Verkäufers und Käufers, versuchsweise auf 3 Jahre zu gestatten, gerechnet von der Navigation des Jahres 1853; und 2) die Ausfuhr von Thran und Fischfett mit der Wrake auf der gegenwärtigen Grundlage bestehen zu lassen, mit einer Zahlung von 15 Kop. pr. Tonne an die Wraker von russischer und ebensoviel von ausländischer Seite; für die ohne Wrake versendete Waare aber ist ihnen keine besondere Vergütung zu zahlen; den Handelnden jedoch zur unabweichlichen Pflicht zu machen, auf den ohne Wrake versandt werdenden Tonnen mit Thran und Fischfett die Stempel der Verkäufer zu haben, und daß, um den Stempel deutlich zu erhalten, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln von ihnen ergriffen werden.

Betreffend: die gestattete Ausfuhr von Thran und Fischfett aus dem St. Petersburgischen Hafen mit und ohne Wrake, nach gegenseitiger Uebereinkunft des Verkäufers und Käufers.

Aus dem 1. Departement vom 24. Juni 1853, Nr. 28,605.

---

Nr. **19.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. März 1853, Nr. 25,285 Abänderungen und Ergänzungen der Artt. 2372, 2374 und 2417 des Bergwerk-Ustaws betreffend.

---

## Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen, aus der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. **20.** Auf Grund des Ukases aus dem 1. Departement Eines Dirigirenden Senats von 28. December 1853 sub Nr. 58,687 in Betreff der Preise, nach welchen das Militair-Ressort in Jahre 1854 den Collegien allgemeiner Fürsorge für den Unterhalt kranker Untermilitairs in der

**ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ**
**ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

**Livländische Gouvernements-Zeitung.**
**Nichtofficieller Theil.**

Середа, 24. Февраля 1854. № 15. Mittwoch, den 24. Februar 1854.

# Tabelle

## über die Thätigkeit der Fabriken in Livland in den Jahren 1851 und 1852.

Aus den officiellen Sammlungen der Verschläge, welche die Fabriken in Livland, über den Jahres-Productions-Werth und die beschäftigten Arbeiter, dem Manufactur-Comité in Riga einsenden, ist folgende Tabelle für die bezeichneten Jahre zusammengestellt.

| | Im Jahre 1851. | | | Im Jahre 1852. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Werth der Jahres-Production, in Silb.-Mze. | Anzahl der Fabrikmeister. | Der Arbeiter. | Werth der Jahres-Production, in Silb.-Mze. | Anzahl der Fabrikmeister. | Der Arbeiter. |
| **I. Fabriken, welche mineralische Stoffe verarbeiten:** | | | | | | |
| Spiegelfabrik von Amelung in Woisek . . . . . . . | 79003 | 36 | 438 | 79003 | 36 | 438 |
| Fensterglasfabrik von Amelung in Fennern . . . . . | 9174 | 1 | 33 | 12750 | 1 | 33 |
| Bouteillenfabrik von Amelung in Fennern . . . . . | 8771 | 1 | 28 | 11063 | 1 | 28 |
| Glashütte von Wiegandt in Jürgensburg . . . . . | 2625 | 1 | 8 | 2561 | 1 | 8 |
| „ „ Scharlow in Altenwoga . . . . . . | 5965 | 3 | 11 | 1157 | 1 | 8 |
| „ „ Volkmann in Bersehof . . . . . . | 5280 | — | 16 | 5380 | 1 | 15 |
| „ „ Schönberg in Rodenpois . . . . . . | 6655 | — | 17 | 5140 | 1 | 17 |
| „ „ „ in Sunzeln . . . . . . . . | 6873 | — | 17 | 5185 | 1 | 17 |
| „ „ Greiner in Altenwoga . . . . . . . | 5910 | — | 12 | 5965 | 1 | 11 |
| „ „ Stackelberg in Lelle . . . . . . . | 9608 | — | 32 | 10282 | 1 | 23 |
| „ „ Cube in Hintzenberg . . . . . . . | — | — | — | 9455 | 2 | 20 |
| Kachelfabrik von Lunin in Rathshof . . . . . . . | 3900 | — | 20 | 4100 | 1 | 19 |
| „ von Wölkow in Riga . . . . . . . . . | 4590 | 1 | 17 | 3034 | 1 | 10 |
| Fayance-Fabrik von Kusnezow . . . . . . . . . | 50040 | 1 | 102 | 180000 | 2 | 120 |
| „ „ von Ratschkin in Riga . . . . . . . | — | — | — | 17000 | 2 | 43 |
| Ziegelbrennerei von Thonnagel in Jungfernhof . . . | 4500 | 10 | 70 | 4000 | 1 | 39 |
| Möbellackfabrik von Koch in Bonaventura . . . . . | 1050 | 1 | 2 | 1450 | 1 | — |
| Kupferhammer von Seebode in Uexküll . . . . . . | 5050 | — | 9 | 4240 | — | 11 |
| „ „ Bandau in Smilten . . . . . . . | 750 | 1 | 5 | 650 | 1 | 4 |
| „ „ Vietinghaf in Neu-Annenhof . . . | 761 | 1 | 3 | 680 | 1 | 3 |
| „ „ Dittmar's Erben in Neu-Fennern | 1692 | — | 8 | 3600 | 2 | 6 |
| „ „ Manteuffel in Laisholm . . . . . | 770 | 1 | 3 | 360 | 1 | 3 |
| Eisenhammer von Popow in Riga . . . . . . . . | 1001 | 1 | 9 | 8200 | 1 | 20 |
| Eisengießerei von Wöhrmann in Riga . . . . . . . | 50000 | 1 | 150 | 50000 | 7 | 160 |
| „ „ Rosenkranz „ „ . . . . . . . | — | — | — | 3000 | 1 | 30 |
| Nagelfabrik „ Henkhusen „ „ . . . . . . . | — | — | — | 32450 | 1 | 30 |
| Messinggießerei von Kuschinsky in „ . . . . . . | — | — | — | 3661 | — | 13 |

unter den Collegien stehenden Krankenhäusern, und für die Beerdigung der Gestorbenen die Zahlung zu leisten hat, wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft und erforderlichen Nachachtung von der Livländischen Gouvernements-Regierung bekannt gemacht, daß für den Unterhalt von kranken Untermilitairs in den unter dem Livländischen Collegium allgemeiner Fürsorge stehenden Krankenhäusern pro Tag zu 30 Kop. S.; für die Beerdigung eines in diesen Krankenhäusern gestorbenen Untermilitairs 1 Rbl. 15 Kop. S. zu zahlen ist.

Betreffend: den Unterhalt der Untermilitairs in Krankenhäusern.

---

Nr. 21. Berichtigung eines Druckfehlers. In dem Patente Nr. 13 vom 3. Februar d. J. ist in der 9. Zeile statt „§ 4046" zu lesen: „§ 404. b."

Nr. 22. Berichtigung eines Druckfehlers. In dem Patente Nr. 15 vom 10. Februar d. J. ist Seite 4 Lit. E. anstatt „Zur Ergänzung der Artt. 35, 81, 83, 560, 1177, 1338 (28 und 9), 2071 und 2931" zu lesen: „Zur Ergänzung der Artt. 35, 81, 83, 560, 1177, 1338 (Punkt 8 und 9), 2071 und 1931." — Und Seite 6 Lit. F. Punkt 1 ist anstatt der Anfangsworte „In Abfertigung der Verurtheilten" zu lesen: „Die Abfertigung der Verurtheilten."

---

Riga-Schloß, den 24. Februar 1854.

**Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair C. Mertens.

| | Im Jahre 1851. Werth der Jahres-Production, in Silb.-Mze. | Anzahl der Fabrikmeister. | Der Arbeiter. | Im Jahre 1852. Werth der Jahres-Production, in Silb.-Mze. | Anzahl der Fabrikmeister. | Der Arbeiter. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bleizuckerfabrik „ Jacoby in Podis | 15524 | 1 | 10 | 12080 | 1 | 9 |
| Bleiweißfabrik „ „ „ „ | 12240 | 1 | 18 | 18020 | 1 | 25 |
| Bleizuckerfabrik „ Froschnikow in Pernau | 7450 | 1 | 6 | — | — | — |
| Wolltockenfabrik von Jürgensohn in Riga | 19500 | 2 | 45 | 20900 | 2 | 60 |
| „ „ Kleverbladt „ „ | 48 | — | 1 | 25 | — | 1 |
| Metallbuchstabenfabrik von Ballhausen in Riga | 813 | — | 3 | 870 | — | 1 |
| Metallbuchstaben- und Vergoldungsfabrik von de Robiani in Riga | 4000 | — | 10 | 4000 | — | 10 |
| Kreidemühle von Birnbaum in Riga | 750 | — | 5 | 875 | — | 5 |
| „ „ Willemzon „ „ | — | — | — | 7 | — | 2 |
| Stärkefabrik von Senger „ „ | 6400 | — | 4 | 4968 | — | 4 |
| Summa | 330693 | 65 | 1112 | 526112 | 74 | 1256 |
| **II. Fabriken, welche vegetabilische Stoffe verarbeiten:** | | | | | | |
| Zucker-Raffinerie von Brandenburg in Kengeragge | 121605 | 1 | 19 | 71220 | 2 | 18 |
| „ „ „ „ „ Bienenhof | — | — | — | 143359 | 2 | 18 |
| „ „ „ Bajen in Riga | 76000 | 1 | 13 | — | — | — |
| „ „ „ Lodders „ „ | 60917 | 1 | 10 | 25496 | 1 | 7 |
| „ „ „ Vogt „ „ | 13777 | 1 | 7 | 13528 | — | — |
| Zigarren u. Tabackf. von Kasack in Riga | 102054 | 2 | 100 | — | — | — |
| „ „ „ Hollander in Riga | 64879 | 1 | 87 | 64879 | 1 | 87 |
| „ „ „ Bulmerincq „ „ | 14739 | 1 | 20 | 14675 | 2 | 18 |
| „ „ „ Kuchinsky „ „ | 181550 | 7 | 270 | 130940 | 2 | 240 |
| „ „ „ Busch „ „ | 28703 | 1 | 96 | 28721 | 5 | 80 |
| „ „ „ Hannemann in Riga | 57272 | 2 | 131 | 52070 | 7 | 107 |
| „ „ „ Koffsky u. Goebel in Riga | 82500 | 1 | 178 | 101300 | — | 180 |
| „ „ „ Mündel u. Klau „ „ | 18000 | 1 | 46 | 14000 | 1 | 50 |
| „ „ „ Aleis in Riga | 407 | — | 2 | 760 | — | 2 |
| „ „ „ Holmberg in Riga | 11125 | 1 | 30 | 8840 | 1 | 68 |
| „ „ „ Wagner „ „ | 10000 | 1 | 14 | 9500 | 2 | 20 |
| „ „ „ Friederich „ „ | 11200 | 1 | 40 | 14600 | 3 | 19 |
| „ „ „ Töpfer in Dorpat | 37642 | 1 | 47 | — | — | — |
| „ „ „ Grimm in Riga | — | — | — | 50000 | 1 | 89 |
| „ „ „ Bajen „ „ | — | — | — | 3339 | 1 | 15 |
| „ „ „ Straube (häusl. Anst.) in Riga | 1548 | — | 5 | 1021 | 1 | 4 |
| „ „ „ Martinow „ „ „ | 220 | — | 1 | — | — | — |
| „ „ „ Nitsch „ „ „ | 462 | — | 1 | — | — | — |
| „ „ „ Saweljew „ „ „ | 682 | — | 1 | 578 | — | 1 |
| „ „ „ Adolfi „ „ „ | 45 | — | 1 | — | — | — |
| „ „ „ Otto „ „ „ | 1345 | — | 3 | 1486 | — | 3 |
| „ „ „ Buk „ „ „ | — | — | — | 577 | — | 5 |
| Papierfabrik von Effert in Jegelmühle | 24155 | — | 72 | — | — | — |
| „ „ „ „ Wangasch | 14951 | — | 62 | — | — | — |
| „ „ Kyber in Ligat | 27925 | 1 | 117 | 35760 | 1 | 136 |
| „ „ Richter in Rappin | 8000 | 1 | 75 | 15000 | 2 | 75 |

| | Im Jahre 1851. Werth der Jahres-Production, in Silb.-Mze. | Anzahl der Fabrikmeister. | Der Arbeiter. | Im Jahre 1852. Werth der Jahres-Production, in Silb.-Mze. | Anzahl der Fabrikmeister. | Der Arbeiter. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Papierfabrik von Zuckerbecker in Friedrichshof . . . | 1245 | — | 7 | 1704 | — | 7 |
| " " Antipow in Rodenpois . . . . . . | 9017 | 1 | 20 | 7203 | 1 | 20 |
| " " Helmersen in Neu-Woidama . . . | 21800 | 4 | 66 | — | — | — |
| " " Vielrose in Stubensee . . . . . . . | — | — | — | 23100 | 2 | 70 |
| Seidenzeugfabrik von Porath in Riga . . . . . . . | 12660 | 2 | 44 | 6084 | — | 14 |
| " " Gippert " " . . . . . . . | 57318 | 4 | 146 | 29640 | 1 | 35 |
| Baumwollen-Waaren-Fabr. v. Pychlau in Strasdenhof | 276450 | 4 | 884 | 275000 | 11 | 951 |
| " " " " Bradschau in Riga . . | 1814 | — | 6 | 1920 | — | 6 |
| " " " " Botscharnikow in Riga | 16552 | 2 | 43 | 12916 | 3 | 40 |
| " " " " Heimpoldt in Riga . . | 240 | — | 1 | 280 | — | 1 |
| " " " " Glarner " " . . . | 21191 | 1 | 47 | 13786 | 1 | 30 |
| " " " " Beck " " . . . | 66286 | 2 | 149 | 60000 | 2 | 140 |
| " " " " Adler " " . . . | 1577 | 1 | 4 | 1500 | 1 | 4 |
| " " " " Volkmann " " . . . | 7200 | 1 | 19 | 12000 | 1 | 27 |
| " " " " Krumpholz " " . . . | 915 | — | 4 | — | — | — |
| Leinwandfabrik von Janke in Riga . . . . . . . . | 25289 | 2 | 49 | — | — | — |
| " " Glasenapp in Treppenhof . . . | 620 | 1 | 4 | 588 | 1 | 7 |
| Oelmühle von Brandenburg in Riga . . . . . . . . | 27112 | — | 9 | 28619 | 1 | 8 |
| " " Mentzendorf " " | 51050 | — | 14 | — | — | — |
| " " Schmidt in Pernau . . . . . . . | 7700 | — | 7 | 8430 | 1 | 6 |
| Dampfsägemühle von Wöhrmann in Riga . . . . . | 139602 | 3 | 40 | 164070 | 2 | 40 |
| Korkenfabrik von Kriegsmann " " | 90000 | — | 140 | 60000 | 1 | 126 |
| Spiritusfabrik von Liphardt in Rathshof . . . . . . | 9814 | 1 | 9 | 10988 | 1 | 10 |
| Regen- und Sonnenschirm-Fabrik von Hieronimus in Riga . . . . . . . . . | 6813 | 1 | 12 | 7472 | 1 | 9 |
| Färberei von Michelsohn in Riga . . . . . . . . | 1464 | — | 6 | — | — | — |
| Möbelfabrik von Schröder " " . . . . . . . . . | — | — | — | 5500 | 2 | 20 |
| Summa | 1735432 | 55 | 3228 | 1552549 | 68 | 2818 |

(Schluß folgt.)

## Vermischtes.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern wurde im Jahre 1848 die in dem Ostseegebiete übliche Weise der Reparatur sandiger Wege mittels Haidekraut (вереска) auch in den Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk und Kowno, und zwar mit dem besten Erfolge in Anwendung gebracht; natürlich hatte man hierbei die Postwege vorzugsweise im Auge und bald die Genugthuung, dort wo sonst der Flugsand den Equipagen nur eine mühsame Fortbewegung gestattete, nunmehr leicht und weicher wie auf den gewöhnlichen Chausséen zu fahren ist. (Journal des M. d. J. Maiheft 1852.)

* *
*

Von der Universität Dorpat schieden im Jahr 1853 aus der Zahl der Studirenden: Nach vollendeter Studienzeit 159; — aus Familen-Verhältnissen 19; — aus Privat-Verhältnissen 4; — Krankheithalber 7; — in Summa 189. — Von diesen waren: Aus Livland 138; — aus andern Gouvernements 51.

## Immobilien-Verkauf.

Am 18. März d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland erblichen Ehrenbürgers und Ritters Iwan Iwanow Chlebnikow gehörige, allhier in der St. Petersburger Vorstadt, in der Nähe des Feldhospitals, unweit der rothen Düna, auf Stadt-Grund sub Pol.-

Nr. 3 belegene, und bei der Brand-Assecurations-Cassa, sub Nr. 849 verzeichnete steinerne Wohnhaus sammt allen dazu gehörigen Nebengebäuden, Plätzen und übrigen Appertinentien, imgleichen mit dem daselbst befindlichen Fabrikgebäude, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Riga, den 11. Februar 1854.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 2

## Zu vermiethen.

Zwei Zimmer, wie auch jedes einzeln, mit und ohne Stallraum und Wagenscheune vermiethet, Säulenstraße Peterburger Vorstadt Nr. 109
R. Sunte.

* * *

Ein Zimmer wird vermiethet im Grünhagenschen Hause Johannisbrücken-Gasse.

* * *

Eine Wohnung von 5 aneinanderhängen-Zimmern, nebst englischer und einer kalten Küche, mit — auch ohne — Stallraum und Wagenremise für 4 Pferde, so wie separaten Kuhstall und gutes gesundes Wasser im Hause, ist zu vermiethen in der großen Schmiedestraße, unweit der Polnischen Badestube, Nr. 252 und 185, bei
J. S. Nowikow.

Im Volmerange-Helmundtschen Hause, sind 2 Zimmer für Unverheirathete zu vermiethen.

* * *

Bei Krimberg auf dem 1. Weidendamme, sind kleine und große Sommerwohnungen nebst Eiskeller, so wie auch ein Haus, welches seit 18 Jahren von einer Familie ununterbrochen bewohnt worden ist, zu vermiethen. 3.

* * *

Jenseit der Düna, auf Sassenhof, bei dem Gärtner Metzner ist die Sommer-Wohnung zu vermiethen. 3

* * *

Eine Sommerwohnung auf Sassenhof Nr. 15, ist zu vermiethen. Das Nähere im Simnizkyschen Hause, Herrn- und Schwimmstraßen-Ecke, bei A. S. Besbardis.

* * *

An der Ecke der kleinen Schmiede- und Steggasse, im Hause Rizzoni Nr. 300, ist eine Bude zu vermiethen. 2

## Engagements Anerbieten.

Auf einem Privatgute in Curland, kann ein unverheiratheter, mit guten Attestaten versehener Brandweinbrenner-Gehilfe sofort eine Anstellung erhalten. Nähere Auskunft ertheilt
Carl Berner,
vis à vis Stadt London. 2

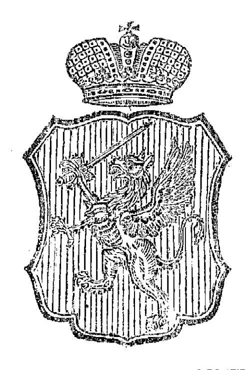
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 24. Februar 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

**Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.**

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



**Livländische Gouvernements-Zeitung.**

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

**№ 15.** **Середа**, 24. Февраля. **Mittwoch**, den 24. Februar **1854.**

**ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.** **Officieller Theil.**

**Отдѣлъ мѣстный.** **Locale Abtheilung.**

## Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Demnach der Rigasche Rath der Gouvernements-Regierung berichtet hat, daß bei dem, zum Verkaufe zur Stadt gebracht werdenden Holze, die vorschriftmäßige Länge der einzelnen Scheite vermißt wird, so werden sämmtliche Verwaltungen der publiken und privaten Güter dieses Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst verpflichtet, auf's Strengste darübrr zu wachen, daß das zum Verkauf bestimmte Brennholz in der mittelst Patents vom 28. April 1851 Nr. 45 angeordneten Länge von einer Arschin aufgehauen werde. Nr. 693.

* * *

Da die aus London gebürtige Großbritannische Unterthanin Anna Wilson ihr vom Livländischen Civil-Gouverneur ertheiltes Aufenthalts-Billet vom 9. Januar 1852 Nr. 82 verloren hat, so werden sämtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements hierdurch beauftragt, das erwähnte Billet im Ermittelungsfalle an den Livländischen Gouvernements-Chef einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten desselben aber, nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 1486.

## Proclamata.

Demnach bei dem Rigaschen Kreisgerichte von dem Besitzer des Gutes Sepkull Herrn Kirchspielsrichter Arnim von Samson nachgesucht worden eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn A. von Samson eigenthümlich gehörigen Gute Seppkull das zum Gechorchslande dieses Gutes gehörige Grundull Gesinde, groß 24 Thlr. 28 Gr. auf den Bauern Jacob Hinzenberg für den Preis von 2500 Rbl. S. dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts und nachdem vom Kaufschillinge für das benannte Gesinde 500 Rbl. S. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt, übertragen worden sind, daß diese Grundstücke dem benannten Käufer als freies von allen auf dem Gute Sepkull lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine etwaigen Erben, angehören soll und nachdem Eine Allerhöchst bestätigte Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration besagten Kaufcontracts unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an das verkaufte Grundstück durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und das genannte Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Sepkull ruhende Pfandbriefsschuld verhaftet bleiben, bis von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexa mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretende obengenannte Gesinde bestimmt und dasselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgru de Ansprüche und Forderungen an das Gut Sepkull

formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieses Grundstücks vollzogen werden soll, als weßhalb Dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren betreffenden Pfandbriefsforderung, ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser drei Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das besagte Grundstück von dem Gute Sepkull verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur Hypothekarischen Sicherheit der Creditoren besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber — soweit selbige ausreiche, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. 3

Lemsal, den 8. Februar 1853. Nr. 276.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das, in der hiesigen Stadt an der Catharinenstraße sub Pol. Nr. 89 belegene, dem Herrn Ordnungsgerichts-Beamteten Theodor Kiparsky gehörig gewesene und von demselben für die Summe von 2000 Rbl. S. an den Herrn dimitt. Major, Kreisgerichts-Assessor Baron Ottomar von Wrangel verkaufte hölzerne Wohnhaus, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, ingleichen alle Diejenigen, so aus nachbenannten, auf dem in Rede stehenden Hause ruhenden, muthmaaßlich längst berichtigten oder ungültig gewordenen, jedoch noch nicht exgrossirten Obligationen, nämlich:

1) einer am 8. Februar 1806 zum Besten des Friedrichshofschen Disponenten Michael Müller ausgestellte Obligation über 50 Thaler,
2) einer am 18. October 1809 zum Besten des nunmehr verstorbenen Rathsherrn Joh. Gottlieb Fritsch über 100 Thaler ausgestellten Obligation,
3) einer am 9. Februar 1812 zum Besten des Rigaschen Aeltesten Ludwig Christian August Schultz ausgestellten Obligation über 133⅓ Thaler, —

irgend welche Ansprüche herleiten zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 20. März 1855 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen, das vorbezeichnete Immobil dem genannten Käufer zum alleinigen und unstreitbaren Eigenthum zuerkannt, die bezeichneten drei Obligationen aber mortificirt und im Hypothekenbuche wie gehörig delirt werden sollen. Wornach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 3

Wenden, 6. Februar 1854. Nr. 127.

## Bekanntmachungen.

Da in den, mittelst Rescripts Sr. Hochv. Livl. Gouvernements-Regierung vom 14. August 1852, Nr. 21,690, zur Anleitung bei der Rekruten-Aushebung vorgeschriebenen Regeln, zufolge welcher die Rekrutenstellung in den Städten des Livländischen Gouvernements und sonach auch in der Stadt Riga, durch's Loos angeordnet worden, unter Anderm auch bestimmt ist, daß —

„Diejenigen Gemeindeglieder, welche sich „nicht zur Loosung einfinden und keine nach „richterlicher Beurtheilung anzuerkennende „Entschuldigung geltend zu machen im Stande „sind, so wie auch Diejenigen, welche nach „der auf sie gefallenen Nummer vorstellig zu „machen gewesen, jedoch bis zum Abgabe„termin sich nicht eingefunden haben, nach „ihrer Ermittelung sofort der Rekruten„Empfangs-Commission zur Abgabe auf „künftige Anrechnung vorzustellen sind."

Diese Bestimmung auch vorschriftmäßig zur Publication gebracht werden soll, so wird in Veranlassung der, durch das Allerhöchste Manifest vom 29. Januar d. J. angeordneten 11. theilweisen Rekrutirung Solches zur Wissenschaft und erforderlichen Nachachtung aller Derjenigen, so es angeht, vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit bekannt gemacht, bei der gleichzeitigen Angabe, daß die der Rekrutenpflichtigkeit in natura unterliegenden Okladisten und zwar vorzugsweise Diejenigen von ihnen, welche in dem Alter von 19 bis 25 Jahren incl. sich befinden, behufs ihrer Besichtigung in dem Locale der Rigaschen Steuer-Verwaltung am 17. und 18. Febr. d. J. mittags 1 Uhr, sowie zur

Loosung in dem Locale der St. Johannis-Gildenstube am 25. und 26. Februar d. J. vormittags 9 Uhr unfehlbar sich zu stellen haben. 1

Den 11. Februar 1854. Nr. 1074.

Такъ какъ въ предписанныхъ предписаніемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 14. Августа сего года за № 21,690, для руководства при рекрутскомъ наборѣ правилахъ, по коимъ поставку рекрутъ въ городахъ Лифляндской губерніи, а по сему и въ городѣ Ригѣ, надлежитъ произвести посредствомъ жребія, между прочимъ постановлено:

„что тѣхъ членовъ общества, кото-„рые не явятся для киданія жребій „и не будутъ въ состояніи предста-„вить какихъ либо уважительныхъ „по судебному разсмотрѣнію при-„чинъ неявки, равно и тѣхъ, коихъ „по падшему на нихъ номеру слѣдо-„вало представить къ сдачѣ, но кои „въ срокъ сдачи не явились по от-„ысканіи ихъ немедленно будутъ „представлены въ Рекрутскую Ком-„миссію для сдачи въ рекруты въ за-„четъ будущихъ наборовъ;“

таковое же постановленіе велѣно надлежащимъ образомъ публиковать, — то Магистратъ Императорскаго города Риги, по поводу повелѣннаго Высочайшимъ Манифестомъ отъ 29. Января с. г. 11. частнаго рекрутскаго набора, симъ объявляетъ о томъ для всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія всѣми тѣми до коихъ сіе относится, при чемъ Магистратъ присовокупляетъ, что всѣ приписанныя къ Рижскому Обществу лица подлежащія отправленію рекрутской повинности въ натурѣ, преимущественно тѣ, коимъ 19 до 25 лѣтъ отъ роду, должны явиться непремѣнно для освидѣтельствованія въ Рижское Податное Управленіе 17. и 18. Февраля сего года въ 1. часъ по полудни, а для киданія жребій 25. и 26. чиселъ сего Февраля до полудни въ 9 часовъ. 1

11. Февраля 1854 года. № 1074.

* * *

Demnach die Lieferung der Beköstigung für die in der Stadt Riga bei der in diesem Jahre Allerhöchst verordneten 11. theilweisen Rekruten-Aushebung abzuliefernden Rekruten, bis zur erfolgten Abgabe derselben dem Mindestfordernden überlassen werden soll, — als werden demnächst von dem Rathe dieser Stadt Diejenigen, welche diese Beköstigung in der vorgeschriebenen Art, unter den deßfallsigen festgesetzten Bedingungen übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zur Kenntnißnahme dieser Bedingungen bei der Rigaschen Steuer-Verwaltung sich zu melden und am 18., 22. und 24. Februar d. J., als dem hierzu festgesetzten Torg- und Peretorg-Termin, unter Beibringung der erforderlichen Saloggen ihre Forderungen zu verlautbaren. 1

Den 10. Februar 1854. Nr. 243.

* * *

Поставку потребностей на продовольствіе рекрутовъ, отдаваемыхъ отъ города Риги по производящемуся въ семъ году по Высочайшему повелѣнію 11. частному рекрутскому набору, до совершенной сдачи оныхъ, имѣетъ быть отдана требующимъ нисшія цѣны — того ради Магистратъ города Риги симъ вызываетъ желающихъ принять на себя таковую поставку установленнымъ порядкомъ и по опредѣленнымъ для сего условіямъ, явиться для разсмотрѣнія условій въ Рижское Податное Управленіе, а на торги и переторжку 18., 22. и 24. Февраля сего года съ представленіемъ узаконенныхъ залоговъ. 1

10. Февраля 1854 года. № 243.

* * *

Demnach die Oeselsche Bauerbank-Commission einen Getraideankauf im ungefähren Betrage von 1400 Tschwt. Roggen und 800 Tschwt. Gerste beabsichtigt, so werden die etwanigen Verkaufliebhaber ersucht, sich zu dem, auf den 9. und 11. März für den fraglichen Ankauf angesetzten Tagen im Arensburgschen Ritterhause zu melden und ihre Forderungen zu verlautbaren.

Arensburg den 15. Februar 1854 Nr. 50

* * *

Wenngleich nach der, in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 97, erlassenen Publication die Besitzer von Hunden verpflichtet sind, dieselben vom 15. d. M. ab, mit Maulkörben zu versehen, — so sieht die Polizei-Verwaltung sich doch in Folge Befehls Sr. Hochverordneten Livl. Gouvernements-Regierung vom 9. d. M. Nr. 467 veranlaßt, den Termin zur Einführung besagter Maßregel, bis zum 15. März d. J. zu verlängern.

Den 15. Februar 1854 Nr. 700.

Въ Рижской Духовной Консисторіи 8. Марта сего года, назначены торги, а чрезъ три дня переторжка на отдачу въ арендное содержаніе луговъ, принадлежащихъ Рижскимъ Градскимъ церквамъ; а по сему желающіе участвовать въ сихъ торгахъ благоволятъ въ опредѣленные сроки явиться въ оную Консисторію съ благонадежными залогами и надлежащими о званіи своемъ доказательствами.

17. Февраля 1854. № 1088

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme:

1) der Reinigung der öffentlichen Plätze, Straßen, Trottoire, Trummen, Schlammkasten u. s. w. in der Stadt, und
2) der Reinigung des Dünaufers und der Dünaflotzbrücke vom 15. März d. J. ab auf 3 Jahre, —

wiederholt Torge auf den 2. und 4. März d. J. anberaumt worden sind, werden desmittelst alle Diejenigen, welche diese Reinigungen übernehmen wollen, aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen zu den anberaumten Torgterminen um 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution in der Canzellei des genannten Collegii zu melden. 2

Den 20. Februar 1854. Nr. 113.

* * *

Рижская Городовая Касса-Коллегія, назначивъ къ принятію очистки:

1) публичныхъ площадей, улицъ, тротуаровъ, тумбъ, ящиковъ для нечистоты и проч. въ городѣ, и
2) набережной Двины и Двинскаго плотиннаго моста, съ 15. Марта с. г. впередъ на 3 года,

вторичные торги на 2. и 4. Марта с. г. вызываетъ симъ всѣхъ желающихъ принять на себя означенныя очистки, объявлять нисшія цѣны свои на производимыхъ въ означенные дни, по утрамъ въ 12 часовъ торгахъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2

20. Февраля 1854 года. № 113.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:

1) das Abreißen der Scheune für das Rettungsbot auf dem Fortcomet-Damme und der Wiederaufbau derselben am Winterhafen, wie
2) die Lieferung der diesjährigen Piloterie-Bedürfnisse und die Bewerkstelligung der solchenfalls nöthigen Segelmacher- Reepschläger- Blockmacher- Schmiede- Schiffszimmer- Böttcher und anderweitigen Arbeiten,

an die resp. Mindestfordernden vergeben werden sollen, werden desmittelst alle Diejenigen, die solche Arbeiten und Lieferungen übernehmen wollen, aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen zu den auf den 23. und 25. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Eingangs gedachten Collegio zu melden. 1

Den 13. Februar 1854. Nr. 95.

* * *

Рижская Городовая Касса-Коллегія, желая отдать съ публичнаго торга требующему низшую цѣну:

1) сломку сарая для спасительной лодки на Форткометской дамбѣ и постройку вновь онаго при зимной пристани; равно
2) поставку Лотсманскихъ потребностей за текущій годъ и производство потребныхъ по сему предмету парусныхъ, канатныхъ, токарныхъ, кузнечныхъ, корабельно-плотничьихъ, бочарныхъ и прочихъ работъ,

вызываетъ симъ всѣхъ желающихъ принятъ на себя работы эти и поставки къ производимымъ 23. и 25, числѣ сего Февраля торгамъ, по утрамъ въ 12 часовъ, для объявленія требованій своихъ заранѣе же имѣютъ они явиться въ Касса-Коллегію для разсмотренія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 1

13. Февраля 1854 года. № 95.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**